



FC Montlingen  
Kolbensteinstrasse 10c  
CH-9462 Montlingen

T +41 76 481 71 38  
silvio.raess@fcmontlingen.ch  
www.fcmontlingen.ch

## FC Montlingen: Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb ab 19. Oktober 2020

Version: 19. Oktober 2020

Ersteller: Silvio Räss, Corona-Beauftragter FC Montlingen  
Patrick Zäch, Präsident FC Montlingen





## Neue Rahmenbedingungen

Beschluss Vorstand FC Montlingen:

Ab 20.10.2020 gilt auf dem gesamten Kolbenstein eine Maskenpflicht. Vom Eingang bis zum Weg auf das Spielfeld ist eine Maske zu tragen. Gültig für alle Mitglieder ab 12 Jahren sowie alle Besucher inkl. Gäste des Klublokales, Ausnahme: Sitzend beim Konsumieren von Getränken und Speisen.

### Einleitung

Bei Sportaktivitäten, in denen wie im Fussball ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird weiterhin empfohlen die Trainings und Spiele so zu gestalten, dass sie in beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und im Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

#### 1. Nur symptomfrei ins Training und an Spiele

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

#### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training oder Spiel, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Training und im Spiel ist der Körperkontakt wieder zulässig.

#### 3. Gesichtsmaske tragen

Für alle, die nicht direkt am Spiel beteiligt sind, wird das Tragen einer Gesichtsmaske dringend empfohlen. In den Garderoben gilt eine Gesichtsmaskenpflicht.

#### 4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

#### 5. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen auf max. 1'000

Ohne kantonale Bewilligung dürfen maximal 1'000 Personen (inklusive Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zahl, der im Falle einer Infektion maximal zu kontaktierenden Personen, von 100 nicht überschritten wird. **Neu ab 19.10.20 müssen bei über 100 anwesenden Personen in jedem Fall 100er-Sektoren gebildet werden.** Hierzu können Sektoren markiert werden (z.B. jede Seite eines Spielfeldes wird als eigener Sektor gekennzeichnet). Kann der vorgeschriebene Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gem. BAG das Tragen einer Gesichtsmaske.

Gilt bei einer Veranstaltung eine generelle Gesichtsmaskenpflicht, und/oder kann die Abstandsregelung von 1.5 Meter durchgehend eingehalten werden, kann grundsätzlich auf die Erstellung von Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden. **Es wird jedoch im Sinne der Risikominimierung empfohlen, die Massnahmen Abstand, Gesichtsmaske, Contact Tracing und 100er Sektoren stets kumulativ anzuwenden.**



Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauerbereiche) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Die Obergrenze von Anwesenden kann durch die Kantone reduziert werden.

#### **6. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen gemäss Ziff. 5 oben auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, Zuschauer, etc.; siehe oben Ziff. 5). Der Verein bezeichnet für jedes Training und für jedes Spiel eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 8). In welcher Form die Liste geführt wird (clubcorner.ch, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

#### **7. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainings- und/oder Spielbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies das Vorstandsmitglied und Leiter Bau & Unterhalt Silvio Räss. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 76 481 71 38 oder [silvio.raess@fcmontlingen.ch](mailto:silvio.raess@fcmontlingen.ch)).

#### **9. Besondere Bestimmungen**

Für das Klublokal gelten die Grundregeln des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19 (Version 8: gültig ab dem 19. Oktober 2020).

Folgende Änderungen wurden zu den bestehenden Bestimmungen erlassen:

- In öffentlichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden, ausgenommen wer am Tisch sitzt.
- Gäste dürfen Getränke und Speisen nur im Sitzen konsumieren
- Maskenpflicht für das Personal
- Maskenpflicht bei sämtlichen Veranstaltungen ab 30 Personen
- Maskenpflicht bei sämtlichen Veranstaltungen unter 30 Personen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Erfasste Personaldaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und dienen ausschliesslich der Nachverfolgung (Contact Tracing) der Anwesenden. Im Bedarfsfall müssen Personen vom kantonsärztlichen Dienst kontaktiert werden können. Im Anschluss werden die Daten vollständig vernichtet.

Der Vorstand des FC Montlingen als Betreiber der Sportanlage Kolbenstein behält sich vor, Personen, welche sich nicht an das Schutzkonzept halten, von der Anlage zu verweisen.

Montlingen, 19. Oktober 2020

Vorstand FC Montlingen

## Anhang

### Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:

<b>Ausgeweitete Maskentragpflicht</b> Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.	Öffentlicher Verkehr (bisher)	Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen	Läden, Poststellen, Reisebüros	Museen, Bibliotheken	Restaurants, Bars, Clubs
Sportanlagen (Eingang und Garderobe)	Kinos, Theater, Konzertlokale	Arztpraxen, Spitäler	Religiöse Einrichtungen	Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)	

	<b>Versammlungen und Veranstaltungen</b>		<b>Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:</b>
	Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskentragpflicht</li> <li>• Kontaktdaten erheben</li> <li>• Konsumation nur sitzend</li> </ul>
			Ab 100 Personen: Schutzkonzept

	<b>Sitzpflicht in Gastrobetrieben</b> In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).		<b>Homeoffice-Empfehlung</b> Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.
--	--	--	--

**Weiterhin gilt:**

	Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten		Regelmässig und gründlich Hände waschen
--	---	--	---